



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Durchsuchung gegen Reichsbürger in der Schützengilde Roßla

Kleine Anfrage - **KA 8/1773**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 10.11.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Durchsuchung gegen Reichsbürger in der Schützengilde Roßla

Kleine Anfrage – KA 8/1773

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Nach Medienberichten fanden am 23.08.2023 bei Mitgliedern der Schützengilde Roßla Durchsuchungen bei einem 78-jährigen und einem 51-jährigen statt, welche im Vorfeld bei einer Kontrolle der Waffenbehörde aufgefallen seien¹. Bei der Razzia sind über 30 Kurz- und Langwaffen beschlagnahmt worden, außerdem eine nicht registrierte Pistole und pyrotechnische Erzeugnisse ohne erforderliche Zulassung.² Beide Personen sind als Reichsbürger bekannt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von

¹ „Razzia gegen Reichsbürger in Südharz – Polizei beschlagnahmt dutzende Waffen“, Mitteldeutsche Zeitung, 24.08.2023, online hier: [Razzia gegen Reichsbürger in Südharz - Polizei beschlagnahmt dutzende Waffen \(mz.de\)](https://www.mz.de/aktuelle-ereignisse/2023/08/24/razzia-gegen-reichsbuerger-in-suedharz-polizei-beschlagnahmt-dutzende-waffen)

² „Polizei findet nicht registrierte Pistole bei Reichsbürger-Razzia in Roßla, Mitteldeutsche Zeitung, 25.08.2023, online hier: [Reichsbürger-Razzia in Roßla: Polizei findet Schusswaffen und Sprengstoff \(mz.de\)](https://www.mz.de/aktuelle-ereignisse/2023/08/25/polizei-findet-nicht-registrierte-pistole-bei-reichsbuerger-razzia-in-rossla)

Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können. (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT). Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Mit der öffentlichen Preisgabe von Informationen in den Antworten auf die Fragen 1 bis 3, 4 a. bis 4 c., 4 f. bis 4 i. und 6 bis 8 werden zumindest mittelbar personenbezogene Daten der Betroffenen abgefragt. Dadurch ist deren Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss daher als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Schützengilde Roßla vor?

Antwort auf Frage 1:

Die Schützengilde Roßla e.V. wurde mit Satzung vom 21. März 1998 gegründet. In den Folgejahren entstand nach und nach der Schießstand im Südharz. Die beiden Betroffenen waren Gründungsmitglieder des Vereins und zuvor bereits als Sportschützen in einem anderen Schützenverein aktiv. Der in Rede stehende Schießsportverein ist im Besitz von Schusswaffen und besitzt eine entsprechende Schießstättenerlaubnis. Aktuell besteht der Verein aus 65 Mitgliedern.

Die Mitteilung darüber hinaus gehender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 2:

Welche Funktionen hatten die von den Durchsuchungen betroffenen Personen in der Schützengilde Roßla in welchen Zeiträumen und welche Funktionen haben sie aktuell?

Frage 3:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den von den Durchsuchungen betroffenen Personen und deren Aktivitäten, deren Einbindung in und Bedeutung für die Reichsbürger*innenszene in Sachsen-Anhalt vor? Welche Verbindungen zwischen ihnen und extrem rechten Organisationen sind der Landesregierung bekannt?

Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Stand des o. g. Ermittlungsverfahrens vor, bei dem mindestens drei Objekte in Sachsen-Anhalt durchsucht wurden?

Antwort auf Frage 4:

Bei der Durchsuchungsmaßnahme handelt es sich um eine einzelfallbezogene Maßnahme. Die betroffenen Personen wurden seitens des Verfassungsschutzes als Reichsbürger eingestuft, sodass ihnen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) des Waffengesetzes (WaffG) erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehlte, die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen werden mussten und ein Waffenbesitzverbot angeordnet werden musste. Weitere Durchsuchungen, welche im Zusammenhang mit der zuvor genannten Durchsuchungsmaßnahme stehen, sind nicht bekannt.

Frage 4 a.:

Wie viele Objekte wurden im Rahmen der o. g. Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt durchsucht? Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Tatbestand.

Antwort auf Frage 4 a.:

Am 23. August 2023 fanden polizeiliche Einsatzmaßnahmen im Rahmen eines Amts- und Vollzugshilfeersuchens des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Sicherstellung erlaubnispflichtiger Schusswaffen statt. In einem bei der örtlich zuständigen Waffenbehörde anhängigen Verwaltungsverfahren wurden auf der Grundlage eines Beschlusses des Amtsgerichts Sangerhausen drei Objekte durchsucht. Weitere Durchsuchungen haben nach Erkenntnissen der Landesregierung im Sachzusammenhang nicht stattgefunden.

Die Mitteilung darüber hinaus gehender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4 b.:

Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt werden wegen welcher Tatbestände Ermittlungsverfahren geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.

Frage 4 c.:

In welchem Stand befinden sich diese Ermittlungsverfahren? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.

Antwort auf die Fragen 4 b. und 4 c.:

Die Fragen 4 b. und 4 c. werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimchutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4 d.:

Wurden bei den Durchsuchungen am 23.08.2023 in Sachsen-Anhalt Propagandamaterial der extremen Rechten (z. B. Flugblätter, Bücher, Flyer, sonstige Schriften) gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Anzahl, Zuordnung Autorschaft oder wo nicht möglich Gruppierung oder Spektrum der extremen Rechten, durchsuchtem Objekt.

Antwort auf Frage 4 d.:

Nein.

Frage 4 e.:

Wurden bei den Durchsuchungen am 23.08.2023 in Sachsen-Anhalt Listen von durch die Durchsuchungen betroffenen Netzwerke/Gruppierungen/Personen erstellte Informationssammlungen über Personen, deren Familienverhältnisse,

Dienststellen und Tarnkennzeichen von Zivilfahrzeugen (sog. Feindeslisten) gefunden, und wenn ja, wie viele Personen wurden auf diesen Listen geführt? Hat-ten Personen aus Sachsen-Anhalt Zugriff auf solche Listen?

Antwort auf Frage 4 e.:

Nein.

Frage 4 f.:

Wurden bei den Durchsuchungen am 23.08.2023 in Sachsen-Anhalt Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene (bspw. Fahnen, Devotionalien, Plakate) durch die Beamt*innen wahrgenommen und/oder sichergestellt und/oder beschlagnahmt und wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten nach Gegenstand, Bezug, durchsuchtem Objekt.

Frage 4 g.:

Wurden bei den Durchsuchungen am 23.08.2023 in Sachsen-Anhalt Waffen, Waf-fenattrappen und Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuch-tem Objekt, Anzahl und Typ.

Frage 4 h.:

Wurden bei den Durchsuchungen am 23.08.2023 in Sachsen-Anhalt pyrotechni-sche Erzeugnisse sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Ob-jekt, Anzahl und Typ.

Frage 4 i.:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung der in Sachsen-Anhalt am 23.08.2023 durchsuchten Objekte vor?

Antwort auf die Fragen 4 f. bis 4 i.:

Die Fragen 4 f. bis 4 i. werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffent-lichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungs-

gründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimchutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

Wurden durch die von den Durchsuchungen betroffenen Personen nach bisherigen Kenntnissen Straftaten in Sachsen-Anhalt geplant und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 5:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Entziehung der jeweiligen Waffenerlaubnisse vor?

Antwort auf Frage 6:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimchutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 7:

Sind über die beiden von den Durchsuchungen betroffenen Personen hinaus weitere Personen der Schützengilde Roßla oder aus deren Umfeld als Reichsbürger*innen bekannt und/oder haben Verbindungen zu extrem rechten Organisationen oder Gruppierungen und/oder sich an extrem rechten Versammlungen und Aktionen beteiligt? Welche waren und sind dies?

Antwort auf Frage 7:

Der Landesregierung sind drei weitere Personen der Schützengilde Roßla bekannt, die der Reichsbürgerszene zugeordnet werden. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen derzeit nicht vor.

Frage 8:

Welche Maßnahmen zur Kontrolle und Überprüfung der Schützengilde Roßla in Bezug auf die Einhaltung waffenrechtlicher Vorschriften wurden wann durch welche Behörde veranlasst und zu welchen Ergebnissen kamen diese?

Antwort auf Frage 8:

Die Schießstätte der Schützengilde Roßla wurde nach § 27 a Abs. 1 WaffG aller vier Jahre überprüft. Die letzte Überprüfung fand am 22. Juli 2020 statt. Zudem fanden am 23. Oktober 2019 und am 12. Oktober 2021 unangekündigte Aufbewahrungskontrollen auf dem Schießstandgelände statt.

Die Mitteilung darüber hinausgehender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.